Strafrecht BT

HS 2.2.1

Computerbetrug
(§ 263 a StGB)

Prof. Dr. Michael Jasch

37

37

§ 263 a Computerbetrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen,

das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt,

daß er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch

unrichtige Gestaltung des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten, durch unbefugte Verwendung von Daten oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflußt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 263 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

38

38

§ 263 a (Computerbetrug)

-Fall 10-

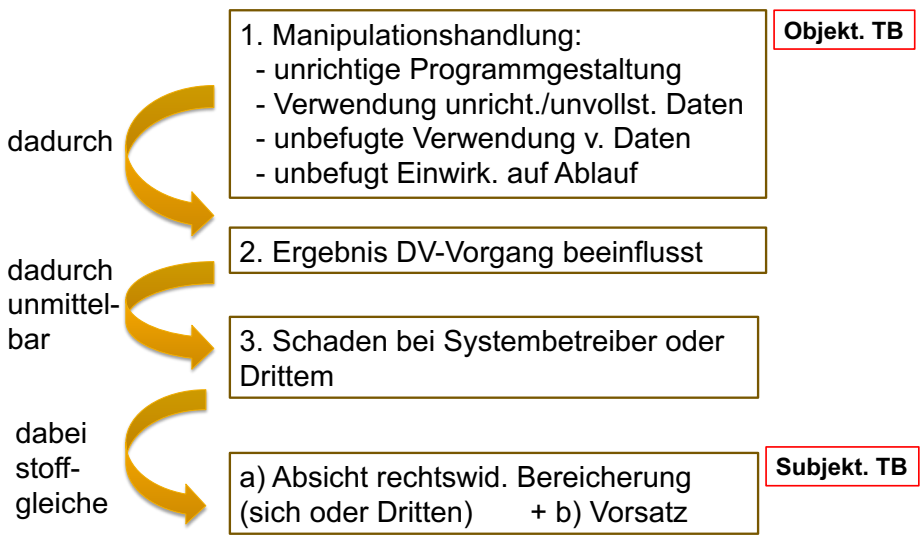

39

39

Vergleiche:

§ 263 a	§ 263
1. Manipulationshandlung: - unrichtige Programmgestaltung - Verwendung unricht./unvollst. Daten - unbefugte Verwendung v. Daten - unbefugt Einwirk. auf Ablauf	**Täuschungs-handlung**
2. Ergebnis DV-Vorgang beeinflusst	**Irrtum+Verfügung**
3. Schaden bei Systembetreiber oder Drittem	**Vermögens-schaden**

Subjektiver TB:
- a) Absicht rechtswid. Bereicherung (sich oder Dritten) + b) Vorsatz

40

40

Fall 9 (Unbefugte, heimliche Verwendung einer EC-Karte mit PIN)

I. § 263 (-)
Keine Einwirkung auf Vorstellung eines anderen Menschen
=> keine Täuschung.

II. A gem. § 263 a StGB gegenüber der Bank z.N.d. F
1. Objektiver TB
a) In Betracht kommt eine „*unbefugte Verwendung von Daten*" .
Def. = wer Daten so in einen DV-Prozess einführt, dass es – würde es gegenüber einer natürlichen Person geschehen – Täuschungscharakter hätte (*betrugsspezifische Auslegung*).

b) dadurch: Ergebnis DV-Vorgang beeinflusst.
Def. = wenn Daten unmittelbar eine vermögensmindernde Disposition auslösen.

- Hier: EC-Pin-Nr.-Eingabe löst unmittelbar die Geldzahlung zu Lasten des Kontos der F aus.

41

41

Fall 9

- Dies ist vermögensmindernd bei F, da diese mit dem Missbrauchsrisiko bei Verwendung korrekter PIN belastet ist.
- Nähebeziehung (weil Dreiecks-Betrug: Verfügender und Geschädigter sind nicht identisch) aus dem EC-Verhältnis Bank/Kunde.

c) Vermögensschaden bei F (+)

2. Subjektiver TB
a) Vorsatz
b) rechtswidrige, stoffgleiche Bereicherungsabsicht
c) Vorsatz auf b)

3. Rechtswidrigkeit, Schuld

4. Ergebnis: § 263 a (+)

42

42

Fall 9

III. § 266 b I (Scheckkartenmissbrauch) ?

Merke:

(-) Täter von § 266 b kann nur der *berechtigte* Karteninhaber selbst sein !

IV. § 242 an der Karte ?

(-), da keine Zueignungsabsicht des A hinsichtlich der Karte.

43

43

Fall 10 (Absprachewidrige Verwendung einer EC-Karte mit PIN)

I. A gem. § 263 a (gegenüber dem Schuhladen z.N.d. F)

1. Objektiver TB

a) unbefugte Verwendung von Daten ? (str.)

aa) **BGH:** Nein, da keine „täuschungsgleiche Tathandlung", keine Betrugsäquivalenz im Vergleich zu § 263 vorliegt!

- Überlassung Karte/PIN ist wie eine Bankvollmacht!
- Überschreitung der Befugnis im Innenverhältnis (A/F) ist keine „unbefugte Verwendung" nach außen (BGH 1 StR 412/02: http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/1/02/1-412-02.php3?referer=db)

bb) **Teil Lit.:** Ja, weil: Wer die inhaltliche Berechtigung überschreitet, verwendet die Daten „unbefugt".

=> Ergebnis mit BGH: § 263 a (-)

II. Möglich bleiben: § 266 oder § 263 gegenüber F

44

44

Fall 11

P gem. § 263 a

a) § 263 a Abs.1 3.Alt. (+)
(+) die Alternative „unbefugte Verwendung von Daten" ist in der Regel immer anwendbar, wenn mit erschlichenen fremden Daten oder fremden Anschlüssen im Internet-Handel oder Online-Banking agiert wird !

(Lesetipp ‚Skimming Fall` BGH NStZ 2011, 517: http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/10/4-338-10.php?referer=db

b) § 263 a Abs. 3 (+)
Tritt zurück, wenn es sich bei der Erstellung des Pishing-Programms nur um die Vorbereitung einer dann später selbst vollendeten Tat handelt.

45

45